



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23

Bezirk St. Veit a.d. Glan

Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Deutsch-Griffen, 8.10.2025

Zahl: 902-1-1/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 7. Oktober 2025, Zl. 902-1-1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.934.400,00
Aufwendungen:	€ 2.543.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 42.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 37.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 396.200,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.634.500,00
Auszahlungen:	€ 2.462.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 172.300,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 0,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Michael Reiner

